



Gemeinde Abtsteinach

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

### 61 - 2022 1. Ergänzung

Fachbereich	Bürgermeister
Verfasser	Angelika Beckenbach
Aktenzeichen	
Datum	29.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	16.12.2021	beschließend
Gemeindevorstand	06.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	15.07.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	14.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	18.11.2022	beschließend
Gemeindevorstand	08.12.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	15.12.2022	beschließend

## Finanzielle Unterstützung der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule

### Erläuterung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.11.2022 wurde dieser Punkt nochmals in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen, um rechtlich zu prüfen, ob auch eine Auszahlung direkt an die Eltern möglich sei.

Die rechtliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Die Bezuschussung der Nachmittagsbetreuung – egal ob an einen Träger oder an die Eltern – stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Um diese zu gewähren, muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde hierzu gegeben sein.

Zur direkten Auszahlung der Bezuschussung an Dritte, also nicht an den Träger, ist eine Förderrichtlinie zu erlassen, welche die Bezuschussungsvoraussetzungen regelt:

- Grundlage der freiwilligen Leistung – z.B. Finanzielle Unterstützung von Familien
- Zuschussberechtigte – z.B. Eltern
- Zuschusshöhe – z.B. Pauschal oder differenzierte Pauschale nach gebuchten Modulen oder Prozentual nach tatsächlichen Kosten
- Zuschussgrundlage – z.B. Betreuungskosten, mit/ohne Verpflegung, mit/ohne Hygienebeitrag
- Nachweispflicht der Kosten – z.B. Bescheinigung des Trägers über gezahlte Beiträge oder Anmeldebestätigung
- Auszahlungszeitpunkt – z.B. monatlich oder bei Schuljahresbeginn oder am Ende des Schuljahres
- Wichtig ist der Hinweis, dass kein Rechtsanspruch besteht und die Gemeinde diese Förderung auch wieder einstellen kann – z.B. zum nächsten Schuljahr

Aufgrund der Förderrichtlinie ist dann für jeden Berechtigten ein individueller Zuschussbetrag zu errechnen und schriftlich mitzuteilen. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass der gemeindliche Zuschuss bei der Steuererklärung kostenmindernd anzugeben ist, sofern die Berechtigten die Betreuungskosten steuerlich geltend machen.

Die Umsetzung dieser individuellen Förderung stellt einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, bei der seitherigen pauschalen Bezuschussung an den Träger GaBiBe zu verbleiben, zumindest für das Schuljahr 2022/2023.

**Beschlussvorschlag:**

Wird in der Sitzung erarbeitet.